

## Bebauungs- und Grünordnungsplan GE „An der B20 / Gschwend

Die Kreisgruppe des Bund Naturschutz Rottal-Inn bedankt sich für die Beteiligung an oben genannten Verfahren und gibt im Namen des Landesverbandes folgende Stellungnahme ab.

Den Bauungs- und Grünordnungsplan GE „An der B20/Gschwend“ lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

### **Begründung:**

1. Die Kreisgruppe des BN Rottal-Inn stellt grundsätzlich die Notwendigkeit des Gewerbegebietes an der B20 / Gschwend in Frage. Vor allem für Gewerbebetriebe mittlerer Größe finden sich noch zahlreiche freie Flächen im Geltungsbereich anderer Gewerbegebiets- und Bauungspläne im Stadtbereich (z. B. Tiefstadt III), die zunächst in Anspruch genommen werden sollten. Zudem sollten vorrangig vorhandene innerörtliche Flächen nachverdichtet werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig genutzt werden.

2. Es soll hier zwar in Siedlungsnähe, jedoch auf freier Feldflur ein neues Gewerbegebiet entstehen, ohne dass direkt an eine bestehende Bauung angeknüpft wird. (Die an das bestehende Gewerbegebiet „Untereschlbach“ anschließenden Flächen konnten seitens der Stadt nicht erworben werden.) Zudem würde dieses relativ kleine Gewerbegebiet eine eigene Linksabbiegespur in die B20 mit zusätzlichem Flächenverbrauch und an anderer Stelle Eingriffen in alten Baumbestand erfordern. Der vorliegende Bauungs- und Grünordnungsplan würde einer weiteren Zersiedelung der Landschaft und einer ungegliederten Siedlungsstruktur Vorschub leisten.

**Insgesamt ist festzustellen, dass die Planungen für das Gewerbegebiet „An der B20 / Gschwend“ nicht den Grundsätzen 3.1 und 3.3, sowie den Zielen 3.2 und 3.3 des Landesentwicklungsplans entsprechen. Sie sind nicht mit der Zielsetzung der Bayerischen Staatsregierung vereinbar, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich zu reduzieren.**

**Sollte sich die Stadt trotzdem für ein neues Gewerbegebiet „An der B20 / Gschwend entscheiden, bitten wir um Beachtung folgender Anmerkungen zu den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bauungs- und Grünordnungsplans:**

**Einfriedungen:** Hecken mit heimischen Gehölzen autochthoner Herkunft sind ebenfalls möglich.

**Dachbegrünungen sind vorzuziehen:** „Eine Dachbegrünung ist vorzusehen. Ausnahmsweise sind Baustoffe wie Ziegel usw. möglich“.

Eine **Fassadenbegrünung** ist vorzuziehen.

**Keine Platanus acerifolia** verwenden. Alle Bäume müssen autochthoner Herkunft sein.

**StU der Bäume mindestens 16-18 .**

**Baumscheibe Mindestgröße 12 m<sup>2</sup>** analog ZTV Empfehlungen für Baumpflanzungen

**Nicht nur auf öffentlichen Flächen: „Der Einsatz von chemischen Spritzmitteln ist unzulässig“.**

**neu: Die Grünflächen sind als artenreiche Blumenwiesen mit autochthonem Saatgut zu begrünen.** Reine, unbegrünte Schotter- oder Kiesflächen sind nicht zulässig.

**neu: Insektenfreundliche Gestaltung des Beleuchtungskonzepts**